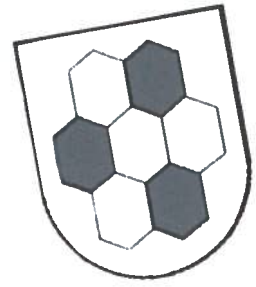


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 31/2020

Datum: 19.11.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
72. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 19.11.2020	259 - 270
73. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	271 - 273
74. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	274 - 276
75. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	277 - 297
76. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen	298 - 300
77. Bekanntmachung der 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	301 - 302
78. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen	303 - 304
79. Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“	305
80. Bekanntmachung über die Widmung eines Teils der Straße „Zum Schacht III“ gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW	306 - 307

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

## Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 19.11.2020

### Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Entscheidungsbefugnis des Rates
- § 11 Haupt- und Finanzausschuss
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Bergkamen am 04.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Bergkamen ist am 01. Januar 1966 entstanden durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen (Gesetz vom 02. November 1965 - GV NRW S. 328 -).

Die amtsfreie Gemeinde Overberge ist am 01. Januar 1968 in die Stadt Bergkamen eingegliedert worden (Gesetz vom 19. Dezember 1967 - GV NRW 1967 - S. 270).

- (2) Die Stadt Bergkamen liegt im Gebiet des Kreises Unna.
- (3) Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 14. Juli 1966 (MBL. NRW 1966 S. 1339) der Gemeinde Bergkamen das Recht verliehen, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Bergkamen ist mit Urkunde vom 01. September 1969 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

- a) Beschreibung des Wappens:  
in Gold (Gelb) sechs im Wechsel von Rot und Silber (Weiß)  
kranzförmig gestellte Sechsecke
- b) Beschreibung der Flagge:  
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit  
dem Stadtwappen in der Mitte
- c) Beschreibung des Banners:  
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit  
dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte.

Der Text der Urkunde ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 16 vom 30. September 1969 bekannt gemacht worden.

- (2) Die Stadt Bergkamen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und Umschrift "Stadt Bergkamen, Kreis Unna".

Es gleicht in Form und Größe dem der Erstschrift dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

### § 3

#### **Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher**

- (1) Das Gebiet der Stadt Bergkamen wird in sechs Bezirke eingeteilt. Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit denen der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk, für den die Bestellung erfolgt, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein/seine Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange des jeweiligen Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamtinnen bzw. zu Ehrenbeamten zu ernennen.

- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1. November 2020. Daneben steht den Ortsvorstehern/den Ortsvorsteherinnen Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

**§ 4****Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 30 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 5****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Weise ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 6****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt nach § 24 GO NRW fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.



- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus elf Mitgliedern, davon gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sechs direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates (Migrantenvertreterinnen und -vertreter) und gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW fünf vom Rat aus seiner Mitte zu wählende Ratsmitglieder. Die Zuteilung der Ratsmitglieder erfolgt nach der Größe der Fraktionen (erzielte Gesamtstimmen der Fraktionen bei der Kommunalwahl).
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

## § 8

### Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergkamen“.
- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.



**§ 9****Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

**§ 10****Entscheidungsbefugnis des Rates**

(1) Der Rat entscheidet über

1. alle Angelegenheiten, die von ihm nicht übertragen werden dürfen;
2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt Bergkamen mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den leitenden Dienstkräften und den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt mit mehr als 50 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, soweit die Verträge dem genannten Personenkreis einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.

Verträge dieser Art bedürfen keiner Genehmigung durch den Rat,

- a) wenn die von der Stadt zu erbringende vertragliche Leistung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt oder wenn ein Bedienstetendarlehen für den Wohnungsbau in Höhe der üblichen Sätze aus Haushaltsmitteln gewährt wird, die der Rat für diesen Zweck bereitgestellt hat;
  - b) wenn es sich um Dienst- und Werkverträge handelt, bei denen die vertraglichen Leistungen nach verbindlichen oder von der Stadt allgemein angewandten Gebührenordnungen geregelt sind;
  3. alle übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht aufgrund dieser Hauptsatzung, anderer Beschlüsse des Rates oder gesetzlicher Bestimmungen einem Ausschuss, oder dem Bürgermeister zustehen.
  4. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, kann der Rat sich oder einem Ausschuss die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall vorbehalten.
- (2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 11****Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Hauptausschusses und des Finanzausschusses übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen oder mehrere Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden.
- (2) Neben den dem Haupt- und Finanzausschuss gesetzlich obliegenden Aufgaben wird ihm die Vorbereitung der vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten übertragen. Zu diesem Zweck sind die von dem Bürgermeister vorbereiteten, vom Rat zu fassenden Beschlüsse grundsätzlich über den fachlich zuständigen Ausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss zu leiten.

**§ 12****Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Mitglieder einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Die erweiterte Vertretungsregelung ist nur auf Ratsmitglieder anwendbar.

- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse verpflichtet.

**§ 13****Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, für Selbstständige und Personen i.S. des Abs. 3 Buchst. d), begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 € festgesetzt
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in § 3 a Abs. 2 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.
  - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.

**§ 14****Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie für den Bürgermeister der Stadt Bergkamen festgelegt.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz werden entsprechend § 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW auf den Bürgermeister delegiert. Eine Übertragung erfolgt nicht, soweit es das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters betrifft.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, die mit einem Finanzvolumen bis zu einer Höhe von 75.000,00 Euro verbunden sind, übertragen.
- (6) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die grundbuchliche Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten.
- (7) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Bergkamen.

**§ 15****Beigeordnete**

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine Person aus dem Kreis der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretung führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. "Erster Beigeordneter".

**§ 16****Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet („<https://www.bergkamen.de/rat-verwaltung-finanzen-stadtinfos/amtsblatt/>“), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergkamen - Amtsblatt der Stadt Bergkamen -hingewiesen.

- (2) Satzungsbeschlüsse nach Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen  
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

bekanntgemacht, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt auf den Anschlag hinzuweisen ist.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.

- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der nachstehend aufgeführten Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen  
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

## § 17

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.03.2017 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 04.11.2020 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.11.2020



Bernd Schäfer  
Bürgermeister



## Gebührensatzung

**vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.11.2020**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

#### § 4

#### Schmutzwassergebühren

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- |   |        |
|---|--------|
| a) Je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 4,18 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 2,65 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 1,53 € |

## Artikel II

§ 4 Abs. 9 entfällt

## Artikel III

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- |  |        |
|--|--------|
| a) Je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1  | 1,76 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1   | 1,40 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,36 € |

## Artikel IV

§ 5 Abs. 6 entfällt

## Artikel V

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

**Satzung**  
**über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016**  
**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408),
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 376),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 29.10.2020 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13  
Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 99,92 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel II**

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs.2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG).

**Artikel III**

§ 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 16.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer



75

**Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen)  
vom 16.11.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 19.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße und Gehweg geschafft werden.

## **§ 5**

### **Begriff des erschlossenen Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer Nummer eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück nach Abs. 1 ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung im Sinne des Straßenreinigungsrechtes aus. Als erschlossen gelten auch Grundstücke, die durch ein anderes Grundstück von der Straße getrennt werden - sogenannte Hinterlieger -.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks unter Hinwegdenken der jeweils anderen Straßen möglich ist (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bestimmt der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen der Grundstücksgrenzen die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein an eine Straße nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen wird.
- (3) Wird ein Grundstück von einem unselbstständigen öffentlichen Fußweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug der gereinigten Straße angrenzende bzw. dem Hauptzug der gereinigten Straße zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Die nach den Abs. 1 - 3 zu berücksichtigenden Grundstücksseiten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich 1,83 €.
- (6) Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr zusätzlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich
  - a) für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) 1,06 €,
  - b) für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) 1,06 €,
  - c) für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) 0,80 €.
- (7) Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr nach Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 6, Buchst. a) bis c), genannten Prioritäten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).



## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergkamen das Grundstück betreten, um die für die Gebührenerhebung notwendigen Feststellungen zu treffen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 10 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Nacherhobene Gebühren für Vorjahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.



## **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die ihm nach § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
  - b) die ihm nach § 4 Abs. 1 Satz dieser Satzung obliegende Schneeräumpflicht und Streupflicht nicht erfüllt,
  - c) die ihm nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung obliegende Pflicht zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse durch Freihaltung von Schnee und Bestreuung bei Glätte nicht erfüllt,
  - d) die im Falle der Übertragung der Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung diese einschließlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen nicht bestreut,
  - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 dieser Satzung Schnee und Glätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - g) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert,
  - h) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 dieser Satzung Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten und Verschlussdeckel von Versorgungsleitungen nicht von Eis und Schnee freihält,
  - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis**

**der Stadt Bergkamen als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung**

**Reinigungshäufigkeit = 1 x wöchentlich bzw. besonders vermerkt**

<b>Straße</b>	<b>Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit</b>	<b>Klassifi- zierung</b>	<b>Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)</b>	<b>Priorität (WD)</b>
Adolf-Reichwein-Straße		Anl.	Anlieger	
Agnes-Miegel-Straße		Anl.	Anlieger	
Ägypten		Anl.	Anlieger	
Ahornweg		Anl.	Anlieger	
Akazienweg		Anl.	Anlieger	
Albert-Einstein-Straße		Anl.	EBB	1
Albert-Schweitzer-Straße		Anl.	EBB	1
Alfred-Döblin-Straße		Anl.	Anlieger	
Alisostraße		i. ö.	EBB	1
Am Alkenbach		Anl.	Anlieger	
Am Alten Sägewerk		Anl.	Anlieger	
Am Bammerbach		Anl.	Anlieger	
Am Boirenbusch		Anl.	EBB	3
Am Burghang		Anl.	Anlieger	
Am Dreischen		Anl.	Anlieger	
Am Friedrichsberg		Anl.	EBB	2
Am Geistbaum		Anl.	Anlieger	
Am Goldbach		Anl.	Anlieger	
Am Hagen		Anl.	Anlieger	
Am Hauptfriedhof		i. ö.	EBB	2
Am Himmeldieck		Anl.	Anlieger	
Am Hohen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Holl		Anl.	EBB	3
Am Kastellgraben		Anl.	Anlieger	
Am Kiwitt		Anl.	Anlieger	
Am Kobbelloh		Anl.	Anlieger	
Am Kreiloh		Anl.	EBB	3
Am Kuhbach		Anl.	Anlieger	
Am Kulver		Anl.	Anlieger	
Am Landwehrpark		Anl.	EBB	3
Am Langen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Osttor		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Am Roggenkamp		i. ö.	EBB	1
Am Romberger Wald		Anl.	Anlieger	
Am Römerberg	außer: Gemarkung Ober- aden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	i. ö.	EBB	2
Am Römerberg	Gemarkung Oberaden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	Anl.	Anlieger	
Am Schlagbaum		Anl.	EBB	3
Am Schlehdorn		Anl.	Anlieger	
Am Sportplatz		Anl.	EBB	3
Am Stadion		Anl.	Anlieger	3
Am Stadtmarkt		Anl.	EBB	3
Am Südhang		Anl.	Anlieger	2
Am Südtor		Anl.	Anlieger	
Am Wieckenbusch		Anl.	Anlieger	
Am Wiehagen		Anl.	EBB	2
Amselstraße		Anl.	Anlieger	
An den Stapeläckern		Anl.	EBB	3
An der Bumannsburg		i. ö.	EBB	2
An der Dorndelle		Anl.	Anlieger	
An der Gänsekuhle		Anl.	Anlieger	
An der Kirche		Anl.	Anlieger	
An der Lanver		Anl.	Anlieger	
An der Schützenheide		Anl.	Anlieger	
An der Seseke	Nr. 6/7 bis Uferstr.	Anl.	EBB	3
An der Seseke	ab Nr. 8/9	Anl.	Anlieger	
Anne-Frank-Straße		Anl.	Anlieger	
Anton-Schmaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Asternweg		Anl.	Anlieger	
Auf dem Braam		Anl.	Anlieger	
Auf dem Pfahl		Anl.	Anlieger	
Auf den Birken		Anl.	EBB	3
Auf den Goldäckern		Anl.	EBB	3
Auf den Sieben Stücken		Anl.	EBB	3
Auf der Alm		Anl.	EBB	3
Auf der Klause		Anl.	Anlieger	
Auf der Lette	außer: Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251, 354, 469	Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Auf der Lette	Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251,354, 469	Anl.	Anlieger	
Auf der Mittelhorst		Anl.	Anlieger	
Auf der Worth		Anl.	Anlieger	
AugustastraÙe		Anl.	Anlieger	
August-Bebel-StraÙe		Anl.	EBB	3
August-Schmidt-StraÙe		Anl.	Anlieger	
AugustusstraÙe		Anl.	Anlieger	
Augustweg		Anl.	Anlieger	
BachstraÙe		i. ö.	EBB	2
BahnhofstraÙe		Anl.	EBB	3
BambergstraÙe		i. ö.	EBB	1
BarbarastraÙe		Anl.	EBB	3
Bayernweg		Anl.	Anlieger	
BergstraÙe		Anl.	EBB	3
Berliner StraÙe		i. ö.	EBB	2
Bernhard-Letterhaus-StraÙe		Anl.	Anlieger	
Bertha-von-Suttner-StraÙe		Anl.	Anlieger	
Bertolt-Brecht-StraÙe		Anl.	Anlieger	
BeverstraÙe		Anl.	Anlieger	
Binsenheide		Anl.	Anlieger	
Birkenweg		Anl.	EBB	3
BogenstraÙe		Anl.	Anlieger	
Böggefeld		Anl.	Anlieger	
Brandenburger StraÙe		Anl.	Anlieger	
Breslauer StraÙe		Anl.	Anlieger	
BrockhausstraÙe		Anl.	Anlieger	
BruktererstraÙe		Anl.	EBB	2
Buchenweg		Anl.	Anlieger	
BuchfinkenstraÙe		i. ö.	EBB	2
Buchweizenkamp		Anl.	Anlieger	
Burgemeisterweg		Anl.	Anlieger	
BurgstraÙe		Anl.	EBB	2
BüscherstraÙe		Anl.	EBB	2
Carl-von-Ossietzky-StraÙe		Anl.	Anlieger	
Carl-Zuckmayer-StraÙe		Anl.	Anlieger	
Celler StraÙe	Nr. 1 bis 30	Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Celler Straße	Nr. 32 bis Helmstedter Str.	Anl.	EBB	3
Cheruskerstraße		Anl.	EBB	3
Dahlienhof		Anl.	Anlieger	
Danziger Straße		Anl.	EBB	3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		Anl.	Anlieger	
Distelfinkstraße		Anl.	Anlieger	
Dorfstraße		Anl.	Anlieger	
Drei Finken		Anl.	Anlieger	
Dresdener Straße		Anl.	EBB	3
Droste-Hülshoff-Straße		Anl.	Anlieger	
Drususstraße		Anl.	Anlieger	
Ebertstraße		i. ö.	EBB	1
Efeweg		Anl.	Anlieger	
Eibenweg		Anl.	Anlieger	
Eichendorffstraße		Anl.	EBB	2
Eichenplatz		Anl.	EBB	3
Elsa-Brandström-Straße		Anl.	EBB	3
Emilie-Winkelmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Emil-Nolde-Straße		Anl.	Anlieger	
Erich-Kästner-Straße		Anl.	Anlieger	
Erlentiefenstraße	Industriestr. bis Königstr.	Anl.	EBB	3
Erlentiefenstraße	Königstr. bis Ende	Anl.	Anlieger	
Erlenweg		Anl.	Anlieger	
Ernst-Heilmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Ernst-Reuter-Straße		Anl.	EBB	3
Ernst-Schering-Straße		Anl.	EBB	1
Ernst-von-Bodelschwingh-Straße		Anl.	EBB	1
Erzbergerstraße		Anl.	Anlieger	
Eschenweg		Anl.	Anlieger	
Espenweg		Anl.	Anlieger	
Fäustelstraße		Anl.	Anlieger	
Feldstraße		Anl.	EBB	3
Fichtestraße		Anl.	EBB	3
Finkenstraße		Anl.	Anlieger	
Fliederweg		Anl.	Anlieger	



Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Flöz Dickebank		Anl.	Anlieger	
Föhrenweg		Anl.	Anlieger	
Freiherr-vom-Stein-Straße		Anl.	Anlieger	
Freiligrathstraße		Anl.	Anlieger	
Friedenstraße		Anl.	Anlieger	
Friedhofstraße		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Ebert-Platz		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Goerdeler-Straße		Anl.	EBB	3
Fritz-Erler-Straße		Anl.	Anlieger	
Fritz-Husemann-Straße	Opferweg bis Ende	ü. ö.	EBB	1
Fritz-Steinhoff-Straße		Anl.	EBB	3
Fürstenhof		Anl.	Anlieger	
Gänseweg		Anl.	Anlieger	
Gartensiedlung		Anl.	Anlieger	
Gartenstraße		Anl.	Anlieger	
Gedächtnisstraße		i. ö.	EBB	1
Gerhart-Hauptmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Germanenweg		Anl.	Anlieger	
Geschwister-Scholl-Straße	Landwehrstr. bis Roggenkamp	i. ö.	EBB	1
Geschwister-Scholl-Straße	Roggenkamp bis Ende	Anl.	Anlieger	
Gewerbestraße		Anl.	EBB	2
Ginsterweg		Anl.	Anlieger	
Gladiolenweg		Anl.	Anlieger	
Glückaufstraße		Anl.	Anlieger	
Goekenheide	Nr. 59 bis Kampstr.	ü. ö.	EBB	1
Goethestraße		i. ö.	EBB	2
Görlitzer Straße		Anl.	EBB	3
Graf-Adolf-Straße		Anl.	Anlieger	
Grenzstraße		Anl.	Anlieger	
Grüner Weg		Anl.	EBB	2
Grimberg		Anl.	Anlieger	
Güldenauptsheide		Anl.	Anlieger	
Gustav-Heinemann-Straße		Anl.	Anlieger	
Gute-Hoffnung-Straße		Anl.	Anlieger	
Gutsweg		Anl.	Anlieger	
Hafenstraße		Anl.	Anlieger	



Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hafenweg		Anl.	EBB	2
Haferkamp		Anl.	Anlieger	
Hahnenpatt		i. ö.	Anlieger	
Haldenweg		Anl.	EBB	3
Hanenstraße		Anl.	Anlieger	
Hansastraße		Anl.	Anlieger	
Hans-Böckler-Straße		Anl.	EBB	2
Hansemannstraße		Anl.	EBB	3
Hans-Litten-Straße		Anl.	Anlieger	
Hardenbergstraße		Anl.	Anlieger	
Heckenweg		Anl.	Anlieger	
Hegelstraße		Anl.	EBB	3
Heidestraße		Anl.	Anlieger	
Heideweg		Anl.	EBB	2
Heiler Kirchweg		i. ö.	EBB	1
Heinestraße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Deist-Straße		Anl.	EBB	3
Heinrich-Imig-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Jasper-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Kämpchen-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Lersch-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Mann-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Martin-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrichstraße		i. ö.	EBB	2
Hellweg		i. ö.	EBB	2
Helmstedter Straße		Anl.	EBB	3
Hermann-Hesse-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Löns-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Stehr-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermannstraße		Anl.	EBB	3
Hessenweg		Anl.	Anlieger	
Hilda-Monte-Straße		Anl.	Anlieger	
Hochstraße		i. ö.	EBB	1
Hoeterstraße		Anl.	EBB	3
Hof Lethaus		Anl.	Anlieger	
Hof Theiler		Anl.	Anlieger	
Hohlweg		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Holunderweg		Anl.	Anlieger	
Hubert-Biernat-Straße		i. ö.	EBB	1
Hubertusstraße		Anl.	EBB	3
Hüchtstraße	Landwehrstraße bis Bahntrasse	i. ö.	EBB	3
Hüchtstraße	Bahntrasse bis Friedhofstraße	i. o.	Anlieger	
Hünenpad		Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 9/10 bis Häupenweg	Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 10 bis Ende	Anl.	Anlieger	
Im Breil		Anl.	EBB	3
Im Burkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grevelnkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grund		Anl.	Anlieger	
Im Hafer		Anl.	Anlieger	
Im Hasenrott		Anl.	EBB	3
Im Kattros		Anl.	EBB	2
Im Kreigenfeld		Anl.	Anlieger	
Im Rosenholz		Anl.	Anlieger	
Im Schulkamp		Anl.	Anlieger	
Im Sonneneck		Anl.	Anlieger	
Im Stollen		Anl.	Anlieger	
Im Sundern		Anl.	EBB	2
Im Winkel		Anl.	Anlieger	
Immenweg		Anl.	Anlieger	
In den Kämpen		Anl.	Anlieger	
In der Aue		Anl.	EBB	3
In der City		Anl.	Anlieger	
In der Dille		Anl.	EBB	3
In der Dornbrauck		Anl.	Anlieger	
In der Schlenke		Anl.	EBB	1
In der Siedlung		Anl.	Anlieger	
In Schulten Böcken		Anl.	EBB	2
Insterburger Straße		Anl.	Anlieger	
Irisweg		Anl.	Anlieger	
Jahnstraße	Lünener Str. bis Bahn	ü. ö.	EBB	1
Johann-Heuser-Straße		Anl.	Anlieger	
Julius-Leber-Straße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Justus-von-Liebig-Straße		Anl.	EBB	3
Kamer Heide		i. ö.	EBB	2
Kampstraße		ü. ö.	EBB	1
Kanalstraße		i. ö.	EBB	2
Kantstraße		Anl.	Anlieger	
Karl-Arnold-Straße		Anl.	Anlieger	
Karl-Liebknecht-Straße		Anl.	EBB	3
Karolinenweg		Anl.	Anlieger	
Kastanienweg		Anl.	EBB	3
Käthe-Kollwitz-Straße		Anl.	Anlieger	
Keplerstraße		Anl.	EBB	3
Kettelersiedlung		Anl.	Anlieger	
Kiefernweg		Anl.	EBB	3
Kleiststraße		Anl.	Anlieger	
Kleiweg		ü. ö.	EBB	2
Knappenstraße		Anl.	Anlieger	
Kohortenweg		Anl.	Anlieger	
Königsberger Straße		Anl.	Anlieger	
Königslandwehr		Anl.	Anlieger	
Königstraße	Nr. 24 bis Erlentiefenstr.	Anl.	EBB	3
Konrad-Adenauer-Straße		Anl.	EBB	3
Koppelstraße		Anl.	Anlieger	
Körnerstraße		Anl.	Anlieger	
Kreisstraße		Anl.	Anlieger	
Kugelbrink		Anl.	Anlieger	
Kurt-Piehl-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Schumacher-Platz		Anl.	EBB	3
Kurt-Schwitters-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Tucholsky-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurze Straße		Anl.	EBB	3
Kurzer Kamp		Anl.	Anlieger	
Landwehrstraße	Nr. 142 bis Werner Str.	ü. ö.	EBB	1
Landwehrstraße	Töddinghauser Str. bis Nr. 84	ü. ö.	EBB	1
Lanfermannteich		Anl.	Anlieger	
Lassallestraße		Anl.	EBB	3
Legienstraße	Heinrichstr. bis Auf dem Braam	Anl.	EBB	3

<b>Straße</b>	<b>Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit</b>	<b>Klassifi- zierung</b>	<b>Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)</b>	<b>Priorität (WD)</b>
Legionärstraße		Anl.	EBB	2
Leibnizstraße		i. ö.	EBB	2
Leipziger Straße		Anl.	EBB	3
Lentstraße		Anl.	EBB	3
Lerchenstraße		Anl.	Anlieger	
Lessingstraße		Anl.	EBB	2
Lilienhof		Anl.	Anlieger	
Lindenweg		i. ö.	EBB	2
Lise-Meitner-Straße		Anl.	Anlieger	
Lothar-Erdmann-Straße		Anl.	EBB	3
Louise-Schröder-Straße		Anl.	EBB	3
Ludwig-Beck-Straße		Anl.	Anlieger	
Lünener Straße	Grenze Lünen bis Nr. 11	ü. ö.	EBB	1
Lupinenweg		Anl.	Anlieger	
Lüttke Holz		Anl.	Anlieger	
Maiweg		Anl.	Anlieger	
Marie-Curie-Straße		Anl.	EBB	2
Marie-Juchacz-Straße		Anl.	Anlieger	
Marktstraße		Anl.	EBB	3
Martin-Luther-Straße		Anl.	EBB	1
Meisenstraße		Anl.	Anlieger	
Mühlenstraße	Lünener Str. bis Auf der Lette	ü. ö.	EBB	1
Mühlenstraße	Uferstr. bis Wendehammer	Anl.	EBB	1
Nachtigallenstraße		Anl.	EBB	3
Narzissenweg		Anl.	Anlieger	
Nelkenweg		Anl.	Anlieger	
Nikolaus-Gross-Straße		Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Bambergstr. bis Kugelbrink	Anl.	EBB	2
Nordfeldstraße	Kugelbrink bis Auf dem Braam	Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Auf dem Braam bis Heinrichstr.	Anl.	EBB	2
Nördliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Nördliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Nußbaumweg		Anl.	Anlieger	
Oberadener Heide		Anl.	Anlieger	
Obere Erlentiefenstraße		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Opferweg		Anl.	Anlieger	
Oppelner Straße		Anl.	EBB	3
Ostenhellweg	Werner Str. bis Hellweg	i. ö.	EBB	1
Otto-Hue-Straße		Anl.	Anlieger	
Otto-Wels-Straße		Anl.	Anlieger	
Overberger Straße	Nr. 1 bis Beverbach	i. ö.	EBB	2
Overberger Straße	Beverbach bis Ende	Anl.	Anlieger	
Pantenweg	Jahnstr. bis Heidegraben	Anl.	EBB	2
Pantenweg	Heidegraben bis Ende	Anl.	Anlieger	
Parkstraße		Anl.	EBB	2
Paul-Klee-Straße		Anl.	Anlieger	
Paul-Zech-Straße		Anl.	Anlieger	
Pestalozzistraße/Platz von Wieliczka		Anl.	EBB	2
Pfälzer Platz		Anl.	Anlieger	
Pfalzstraße		i. ö.	EBB	2
Pommernweg		Anl.	Anlieger	
Potsdamer Straße		Anl.	EBB	3
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Fritz-Husemann-Str./ 3 x wöchentlich	Fußgän- gerzone	EBB	1
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Landwehrstr.	i. ö.	EBB	1
Preinstraße		Anl.	EBB	2
Preußenweg		Anl.	Anlieger	
Querstraße		Anl.	Anlieger	
Rathausplatz		i. ö.	EBB	1
Rathenaustraße		Anl.	EBB	2
Reckweg		Anl.	Anlieger	
Reinhold-Böhm-Straße		Anl.	Anlieger	
Ringstraße		Anl.	Anlieger	
Roseggerstraße		Anl.	Anlieger	
Rosenhof		Anl.	Anlieger	
Rosenweg		Anl.	Anlieger	
Rotdornweg		Anl.	Anlieger	
Rotherbachstraße		ü. ö.	EBB	1
Rünther Heide		Anl.	Anlieger	
Rünther Straße		i. ö.	EBB	1
Russelstraße		Anl.	EBB	3



Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Sachsenweg		Anl.	Anlieger	
Sandbochumer Weg		Anl.	Anlieger	
Sanddornweg		Anl.	Anlieger	
Schachtstraße		i. ö.	EBB	2
Schenkstraße		Anl.	Anlieger	
Schillerstraße		Anl.	EBB	3
Schlägelstraße		Anl.	EBB	3
Schlesierweg		Anl.	Anlieger	
Schöllerstraße		Anl.	EBB	3
Schulstraße	Kampstr. bis Töddinghauser Str.	ü. ö.	EBB	1
Schulstraße	Kampstr. bis Häupenweg	i. ö.	EBB	1
Schwabenweg		Anl.	Anlieger	
Schwarzer Weg		Anl.	Anlieger	
Schwester-Martha-Straße		Anl.	Anlieger	
Siedlerstraße		Anl.	Anlieger	
Springweg		Anl.	Anlieger	
Stapelstraße		Anl.	Anlieger	
Stichstraße		Anl.	Anlieger	
Stormstraße	Nr. 1 bis 49	Anl.	Anlieger	
Stormstraße	ab Nr. 50	Anl.	EBB	3
Stresemannstraße		Anl.	EBB	3
Südliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Südliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Südwall		Anl.	Anlieger	
Sugambrerstraße		Anl.	EBB	2
Tannenweg		Anl.	Anlieger	
Taubenstraße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Haubach-Straße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Heuss-Straße		Anl.	EBB	3
Thüringer Weg		Anl.	Anlieger	
Tiberiusweg		Anl.	Anlieger	
Töddinghauser Straße		Anl.	EBB	1
Tulpenhof		Anl.	Anlieger	
Tulpenweg		Anl.	Anlieger	
Turmweg		Anl.	Anlieger	
Uferstraße		Anl.	EBB	3



Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Uhlandstraße		Anl.	Anlieger	
Uhlenweg		Anl.	Anlieger	
Ulmenweg		Anl.	EBB	2
Untere Erlentiefenstraße		Anl.	Anlieger	
Unter den Telgen		Anl.	Anlieger	
Urnenstraße		Anl.	Anlieger	
Veilchenweg		Anl.	Anlieger	
Verbindungsweg		Anl.	Anlieger	
Voigtwiese		Anl.	Anlieger	
Von-Stegmann-Straße		Anl.	EBB	3
Wacholderweg		Anl.	Anlieger	
Waldemeystraße		Anl.	Anlieger	
Waldstraße		Anl.	Anlieger	
Walter-Poller-Straße		Anl.	Anlieger	
Wasserstraße		Anl.	Anlieger	
Weidenweg		Anl.	Anlieger	
Weißdornweg		Anl.	Anlieger	
Werner Straße	Nr. 37 bis 120	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 144 bis 199	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 350 – 416	ü. ö.	EBB	1
Westenhellweg	Werner Str. bis Fürstenhof	ü. ö.	EBB	1
Westfalenstraße		Anl.	Anlieger	
Westfalenweg		Anl.	EBB	2
Wichernstraße		Anl.	Anlieger	
Wierlingstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenhof		Anl.	Anlieger	
Wiesenstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenweg		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Busch-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Leuschner-Straße		i. ö.	EBB	2
Wilhelm-Löbbe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Raabe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Rumpf-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelmstraße		Anl.	Anlieger	
Wolfgang-Fräger-Straße		Anl.	Anlieger	
Zechenweg		Anl.	Anlieger	

<b>Straße</b>	<b>Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit</b>	<b>Klassifi- zierung</b>	<b>Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)</b>	<b>Priorität (WD)</b>
Zehntacker		Anl.	Anlieger	
Zentrumstraße		Anl.	EBB	3
Zeppelinstraße		Anl.	Anlieger	
Zu den Eichen		Anl.	EBB	3
Zum Füllort		Anl.	Anlieger	
Zum Großen Holz		Anl.	Anlieger	
Zum Oberdorf		Anl.	EBB	3
Zum Schacht III		i. ö.	EBB	3
Zum Schacht Kuckuck		Anl.	Anlieger	
Zur Alten Ziegelei		Anl.	Anlieger	
Zur Mergelkuhle		Anl.	Anlieger	
Zur Seige		Anl.	EBB	3
Zweihausen		i. ö.	EBB	2

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994) in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 16.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

**Betriebssatzung der Stadt Bergkamen  
für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 29.10.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen durch Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen **im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung** sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

**Artikel II**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB), den Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) und den Breitbandbetrieb Bergkamen (BBB) gebildet.

**Artikel III**

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a entfällt, der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe a, der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

**Artikel IV**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

#### **Artikel V**

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **Artikel VI**

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Entsorgungsbetrieb Bergkamen erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen -KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. 2018 S.708), in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

#### **Artikel VII**

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 16.11.2020



Bernd Schäfer  
Bürgermeister



**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren  
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993  
in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Art. I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,41 € jährlich.

**Art. II**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,69 € jährlich.

**Art. III**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 16.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

**Betriebssatzung der Stadt Bergkamen  
für den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen vom 24.01.2018 in der Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 16.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 29.10.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den in der Zuständigkeitsordnung oder Hauptsatzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung festgelegten Betrag übersteigt. Ausgenommen ist gemäß der städtischen Zuständigkeitsordnung die Vergabe von Aufträgen, insbesondere auch die Zuschlagserteilung im Rahmen der Vergabeverfahren.

**Artikel II**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „BreitBand Bergkamen“ erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen -KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. 2018 S.708), in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

**Artikel III**

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene Betriebssatzung für den Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen vom 24.01.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 16.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

## Bekanntmachung

### der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“

Nach § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und § 9 der Betriebsatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen vom 16.11.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21.10.2020, ist der Vertretungsumfang für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen wie folgt festgelegt:

In den Angelegenheiten des Stadtbetriebes vertritt der Betriebsleiter die Stadt Bergkamen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Bürgermeister die Stadt Bergkamen.

Durch Beschluss des Rates vom 25.06.2020 wurde mit Wirkung zum 01.07.2020 der Beigeordnete und Stadtkämmerer Marc Alexander Ulrich nebenamtlich zum Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Betriebes. Insbesondere obliegt ihm die laufende Betriebsführung.

Weiterhin wurde durch Beschluss des Rates vom 25.06.2020 mit Wirkung zum 01.07.2020 der Leiter des Amtes für Finanzen und Steuern, Herr Volker Marquardt, nebenamtlich zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.

Der Betriebsleiter wird unverändert durch den bisherigen stellvertretenden Betriebsleiter Thomas Staschat mit dem Schwerpunkt technische Leitung sowie den Leiter des Amtes für Finanzen und Steuern Volker Marquardt mit dem Schwerpunkt kaufmännische Leitung vertreten.

Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte des Stadtbetriebes unterzeichnen „Im Auftrag“.

Im Übrigen ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ zu unterzeichnen.

Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Dabei unterzeichnet der Bürgermeister stets links. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW). Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).

Bergkamen, 27.10.2020

  
Marc Alexander Ulrich  
Betriebsleiter

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 und am 29.10.2020 beschlossen, einen Teil der Straße "Zum Schacht III" in 59192 Bergkamen mit den katasteramtlichen Flurstücksbezeichnungen Gemarkung Rünthe, Flur 5, Flurstücke Nr. 728, 730, 826, 836 und 926 dem öffentlichen Verkehr als Haupterschließungsanlage (Straße nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 165), in Kraft getreten am 13. März 2019; Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW.S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019, zu widmen.

Die dem öffentlichen Verkehr zu widmende Straßenfläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

Der zu widmende Teil der Straße "Zum Schacht III" wird als Haupterschließungsanlage nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 klassifiziert.

Die Widmungsverfügung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats - vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Bergkamen, 02.11.2020

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer





Stadt Bergkamen

Dezernat für Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Flurstücke: 826, 836  
Flur: 5  
Gemarkung: RUNTNE

Gemeinde: BERGKAMEN  
Kreis: Uzna  
Regierungsbezirk: Arnsberg

Widmung

Liegenschaftskarte 1:500  
Erstellt am 11.09.2020

